

Gebührentarif - gültig ab 01.03.2019 -

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung - im Gebiet der Stadt Warendorf vom 09.12.11

**A Allgemeine Bestimmungen**

- 1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- 2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3. Die Gebühr gilt je angefangener Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 €.
- 5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer kann auf Antrag nur die Mindestgebühr erhoben werden.

**B Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:**

**a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerungen ab der Dauer von mehr als 6 Werktagen	Euro/qm/Monat	2,50 €
Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen PKW, LKW, Kraftrad, Kfz-Anhänger	Euro/qm/Monat	15,00 €

**b) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	Euro/qm/Monat	5,00 €
Verkaufswagen im Reisegewerbe, Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Blumenstände	Euro/qm/Monat	12,00 €
Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände ( Warenauslagen )	Euro/qm/Monat	5,00 €

c) **Restauration, Bewirtung:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Außengastronomie, Aufbau von Tischen, Stühlen, Schirmen	Euro/qm/Monat	
1. Marktplatz Warendorf		4,80 €
2. Fußgängerzone, Zw. den Emsbrücken bis Freckenhorster Tor, Heumarkt bis Münstertor		3,50 €
3. übrige öffentliche Fläche		2,50 €

d) **Werbung:**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Plakatafeln DIN A0 oder DIN A1	Euro/Tag	1,00 €
Plakatständer, Kundenstopper bis 2,00 m Höhe	Euro/Monat	5,00 €
zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	Euro/qm/Monat	12,00 €
zu Werbezwecken abgestellte PKW, LKW, Krafträder	Euro/qm/Monat	10,00 €
Ausstellung vor Ladenlokalen	Euro/qm/Monat	7,00 €
Plakatafeln und Plakatständer für Werbung von politischen Parteien	Euro/qm/Monat	frei

e) **Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge/Sonstige Zwecke**

Art	Berechnungsgröße	Gebühr
Kirmesveranstaltungen und Volksfeste, Marktveranstaltungen	Euro/Tag	50,00 € - 500,00 €
Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Euro/qm/Monat	2,00 € - 12,00 €

**C. Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:**

a) erhöhend sind zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße,
- Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen,
- Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche,
- wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners,
- Nutzung im vom Städtebaulichen Gestaltungskonzept umfassten Bereich,

sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

b) vermindert ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient,
- die Sondernutzung im übrigen Interesse der Stadt Warendorf erfolgt,
- die Sondernutzung dem Städtebaulichen Gestaltungskonzept dient,
- es sich um Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrradabstellanlagen handelt.

**Stadt Warendorf**  
**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung des Gebührentarifs – gültig ab dem 01.03.2019 – zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzung – im Gebiet der Stadt Warendorf vom 09.12.2011**

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 26.02.2019



Axel Linke  
Bürgermeister